

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 17.02.2022

Anfrage Nr.: 0016/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Dr. Lutzmann
Anfragedatum: 02.02.2022

Betreff:

Gefahrenlagen an Schulen

Schriftliche Frage:

Uns wurde berichtet, dass die umliegenden Schulen zum Tatort des Amoklaufs am 24. Januar nicht informiert wurden. Das betrifft insbesondere das Bunsen-Gymnasium, die Mönchhofschule und die Heiligenberg-Schule. Daher folgende Fragen:

1. Nach welchen Kriterien werden Schulen in der (un-)mittelbaren Umgebung eines Geschehnisses über Gefahrenlagen beziehungsweise die Aufhebung einer solchen Gefahrenlage informiert?
2. Gibt es für die Schulen eine zentrale Anlaufstelle, bei der sie sich melden können, um Informationen zu bekommen?
3. Wie sind die zeitlichen Planungen, Heidelberger Schulen mit Gefahreninformationsanlagen auszustatten?

Antwort:

1. Schulen, wie auch andere Einrichtungen und die Bevölkerung, werden gewarnt, wenn eine gesicherte und verlässliche Lagebeurteilung durch die zuständige Stelle (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr oder Fachbehörde) vorliegt, wonach eine Gefährdungslage besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann. Da Warnungen auch Sorgen und Angstreaktionen in der Bevölkerung auslösen können, ist das Auslösen einer Warnung bei einer reinen Verdachtslage äußerst sensibel hinsichtlich deren Konkretisierungsgrad und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten.

Bei der Stadt Heidelberg kann die Katastrophenschutzbehörde (Feuerwehr) die Warn-Apps auslösen. Auch das Polizeipräsidium kann bei einer Polizeilage Warnungen auslösen. Polizei und Feuerwehr/Katastrophenschutz stimmen sich daher in aller Regel eng ab. Die Warn-Apps sind grundsätzlich nicht als niederschwelliges Instrument der Bevölkerungsinformation zu verstehen. Die Warn-Apps sind einer Warnung der Bevölkerung mittels Sirenen gleichzusetzen und sollten erst eingesetzt werden, wenn eine tatsächliche Gefährdung der Bevölkerung vorliegt. Die Einhaltung dieser Warn-Schwelle ist auch erforderlich, damit die Bevölkerung die Alarmierung der Warn-Apps bei einer akuten Gefährdung auch als solche versteht und diese nicht als bloßen Hinweis

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0016/2022/FZ
00333638.doc

.

betrachtet. Entsprechend genau muss abgewogen werden, ob die Apps eingesetzt werden - allein schon um unnötige Paniksituationen zu vermeiden.

2. Eine zentrale Anlaufstelle ist für Schulen oder vergleichbare Einrichtungen (Kindergärten, Heime et cetera) nicht eingerichtet. Dies wird auch als nicht zielführend gesehen. Die Menge der Anfragen und der notwendige Zeitaufwand zur deren Beantwortung wäre nicht leistbar. Je nach Lage müssen noch eine Vielzahl weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahr veranlasst werden. Auch ein proaktiver Anruf einzelner Einrichtungen ist nur bedingt darstellbar, da auch dies erhebliche Ressourcen bindet.

Effektive Warnmittel stellen daher aktuell, bis zum Abschluss des Wiederaufbaus des Sirennetzes, die Warn-Apps sowie Rundfunkdurchsagen dar. Diese Warnungen können schnell an viele Empfänger transportiert werden. Es ist daher wichtig, dass jede Einrichtung den Empfang entsprechender Warnungen in ihrem Geschäftsbetrieb sicherstellt.

3. Es gibt derzeit kein System, in dem Schulen oder andere Institutionen über eine Gewalttat außerhalb ihrer eigenen Institution informiert werden. Dies ist auch von Landesseite für Schulen nicht vorgesehen.

Grundsätzlich sind alle städtischen Schulen über eine interne Alarmierung ausgestattet. Diese kann durch die Schulleitung ausgelöst werden und ist durch differente Töne von Pausenzeichen und dem Hausalarm zu unterscheiden. Darüber hinaus gibt es an verschiedenen Schulen weitere Systeme zur Information in Gefahrenlagen, die sich über die Jahre entwickelt haben.

An allen städtischen Schulen, an denen größere elektrotechnische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, werden im Vorfeld die technischen Voraussetzungen für die Installation von Notfall-/Gefahrenreaktionssystemen (NGRS) geprüft und wo möglich im Rahmen dieser Sanierungsmaßnahmen umgesetzt.